



# Landratsamt Dingolfing-Landau



Landratsamt Dingolfing-Landau - Postfach 1420 - 84125 Dingolfing

## Postzustellungsurkunde

Heiche Bayern GmbH & Co. KG  
pers. haftende Gesellschafterin  
Heiche Bayern Verwaltungs GmbH  
z. Hd. des Geschäftsführers  
Herrn Dr. Christoph Klocke  
Thananger Straße 26  
94336 Hunderdorf

Sachbearbeiter: Frau Kammerl  
Telefon Mo ganztags  
und Mi vormittags: 08731/87-219  
Telefon Die, Do, Fr: 09421/18 66 88  
Telefax: 08731/87-723  
Zimmer-Nr.: 221  
Email: [monika.kammerl@landkreis-dingolfing-landau.de](mailto:monika.kammerl@landkreis-dingolfing-landau.de)

### **Bitte bei Antwort angeben:**

Ihr Schreiben vom - Ihre Zeichen      Unser Aktenzeichen  
42-170/3/2-360

Dingolfing,  
12.12.2016

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Heiche Bayern GmbH & Co. KG, Thananger Str. 26, 94336 Hunderdorf, auf Erteilung  
der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur  
kathodischen Tauchlackierung (KTL) von Bauteilen für die Automobilindustrie auf dem Grund-  
stück Fl. Nr. 2549 der Gemarkung Ganacker

### Anlage

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgenden

## **B E S C H E I D :**

**I.** Der Heiche Bayern GmbH & Co. KG, Thananger Str. 26, 94336 Hunderdorf, wird die  
immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die

**Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur kathodischen Tauchlackierung mit  
einem Volumen der Wirkbäder von 63 m<sup>3</sup>  
auf dem Grundstück Fl.Nr. 2549 der Gemarkung Ganacker**

erteilt.

Hausanschrift:      Telefon: 0 87 31 / 87 - 0  
Obere Stadt 1      Telefax: 0 87 31 / 87-100  
84130 Dingolfing  
Internet: [www.landkreis-dingolfing-landau.de](http://www.landkreis-dingolfing-landau.de)  
Email: [info@landkreis-dingolfing-landau.de](mailto:info@landkreis-dingolfing-landau.de)

Besuchszeiten:  
Montag bis Freitag 08.00 - 12.00  
Montag, Dienstag u. Donnerstag 13.30 – 16.00

Bankverbindungen:  
Sparkasse Niederbayern-Mitte  
IBAN: DE52 7425 0000 0100 0007 02, BIC: BYLADEM1SRG  
Volksbank Dingolfing  
IBAN: DE11 7439 1300 0000 0074 04, BIC: GENODEF1DGF  
Postbank München  
IBAN: DE39 7001 0080 0005 0138 08, BIC: PBNKDEFFXXX

Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen, oder
- die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

**II.** Der Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 12.12.2016 versehene Antragsunterlagen zu Grunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

1. Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vom 07.01.2016
2. Erläuterungen zum Antrag
3. Standortbeschreibung
4. Beschreibung der technischen Betriebseinrichtungen (Register 3 der Antragsunterlagen)
5. Anlagen- und Funktionsbeschreibung der TNV der Gesellschaft für Umwelt- und Verfahrenstechnik mbH
6. Fließbild TNV
7. Email von Herrn Jillich vom 29.07.2016 einschließlich der Anlagen (Datenblatt des Brenners TNV, Datenblatt der Stützbrenner, Anleitung und Datenblatt des Erdgasbrenners, Auftrag zur Absaugung (R22) und Instandsetzung der Kälteanlage mit neuem Kältemittel)
8. Email von Herrn Jillich vom 28.11.2016 (Daten des Kamins für die Vorbehandlung)
9. Email von Herrn Jillich vom 29.11.2016 (Betreff: Nachzureichende Unterlagen) einschließlich der Anlage „Wegfall Kamin“
10. Angebot der Scheidt Ventilatoren GmbH vom 24.08.2016 mit den technischen Daten des Luftwäschers
11. Funktionsbeschreibung VAKUTEK-Luftwäscher
12. Angaben zur Löschwasserrückhaltung
13. Anlagenkataster
14. Gefahrstoffkataster (=> Chemikalienkataster und VAwS-Einstufung)
15. Erläuterungen zu Emissionen, Lärm und Gerüchen (Register 5 der Antragsunterlagen)
16. Ermittlung der Schornsteinmindesthöhe vom 23.06.2016
17. Erläuterungen zum Abfall
18. Erläuterungen zum Abfall (Ergänzung vom 28.04.2016)
19. Erläuterungen zu Störfällen
20. Erläuterungen zum Arbeitsschutz
21. Erläuterungen zur VAwS
22. Angaben zur Allgemeinen Vorprüfung nach UVPG
23. Erläuterungen zur Arbeitsstätte
24. Beschreibung des Chemielagers
25. Beschreibung des Umschlagplatzes
26. Baubeschreibung
27. zusätzliche Baubeschreibung für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung gewerblicher Anlagen
28. Verfahrensbeschreibung der Abwasserbehandlungsanlage
29. Lageplan, M 1 : 1000
30. Lageplan Stellplatznachweis, M 1 : 1000
31. Eingabeplan „Nutzungsänderung Lagerhallen Fruchthof zu Produktionsflächen mit KTL-Anlage“ vom 18.04.2016, M 1 : 100, Grundrisse

32. Eingabeplan „Nutzungsänderung Lagerhallen Fruchthof zu Produktionsflächen mit KTL-Anlage“ vom 18.04.2016, M 1 : 100, Ansichten
33. Eingabeplan „Nutzungsänderung Lagerhallen Fruchthof zu Produktionsflächen mit KTL-Anlage“ vom 18.04.2016, M 1 : 100, Schnitte
34. Schalltechnischer Bericht Nr. S1603009 rev 1 vom 11.07.2016

Errichtung und Betrieb der Anlage haben nach dem Inhalt der o. g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid oder durch Prüfvermerke in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind. (Ein Geheft mit den genehmigten Antragsunterlagen wird mit gesonderter Post übersandt).

**Hinweis:**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

**III. Für die Genehmigung gelten folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen:**

**1. Immissionsschutzrecht**

1.1 Allgemeines, Anlagenkenn- und Betriebsdaten

1.1.1 Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, die sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann, ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung anzuzeigen, damit über die Genehmigungsbedürftigkeit der Änderung entschieden werden kann.

1.1.2 Die Vorbehandlungsanlage der Kathodischen Tauchlackierung (KTL) und die KTL bestehen aus folgenden Einrichtungen, in denen die genannten Verfahrensschritte durchgeführt werden:

Zone	Verfahrensschritt	Badvolumen [m <sup>3</sup> ]	Badzusatz / Wirkstoff
1	Vorentfettung	7,0	<p>Wasser</p> <p><b>Gardoclean S 5411</b> / Kaliumhydroxid, Trikaliumorthophosphat, Tetrakaliumpyrophosphat</p> <p><b>Gardobond-Additive H 7406/1</b> / Fettalkoholalkoxyolat 1, Kaliumcumolsulfonat</p>
2	Spritzentfettung	7,0	<p>Wasser</p> <p><b>Gardoclean S 5411</b> / Kaliumhydroxid, Trikaliumorthophosphat, Tetrakaliumpyrophosphat</p> <p><b>Gardobond-Additive H 7406/1</b> / Fettalkoholalkoxyolat 1, Kaliumcumolsulfonat</p>
3	Spritzspüle 1	3,8	Wasser
4	Spritzspüle 2	3,8	Wasser
5	Aktivierung	3,8	<p>Wasser</p> <p><b>Gardolene V 6601</b> / Tetrakaliumpyrophosphat, Methanol</p>
6	Zinkphosphatierung / Spritzbereich	10,0	<p>Wasser</p> <p><b>Gardobond 26 SA</b> / Orthophosphorsäure, Mangan-bis(di-hydrogenphosphat), Nickeldinitrat, Zinkphosphat</p> <p><b>Gardobond-Additive H 7050</b> / Nitroguanidin</p> <p><b>Gardobond-Additive H 7107</b> / Zinknitrat</p> <p><b>Gardobond-Additive H 7256</b> / Hexafluorokieselsäure, Fluorwasserstoffsäure</p> <p><b>Gardobond-Additive H 7264</b> / Natriumhydrogendifluorid, Natriumfluorid</p>
7	Spritzspüle 3	3,8	VE-Wasser
8	Spritzspüle 4	3,8	VE-Wasser

9	Passivierung/ Spritzbereich	2,5	VE-Wasser  <b>Gardolene D 6800/6</b> / Hexafluorozirkonsäure  <b>Gardobond-Additive H 7271</b> / Ammoniak, Ammoniumhydrogendifluorid
10	VE-Spüle	2,5	VE-Wasser
11	VE-Spüle	2,5	VE-Wasser
12	KTL Tauchzone	63,0	VE-Wasser  <b>QT30 – 0573 (Cathoguard 570 F, Bindemittel)</b> / Bisphenol-A-ethoxylat, 3-Butoxi-2-propanol  <b>QT31 – 9570 (Cathoguard Pigmentpaste)</b> / 2,4,7,9-Tetramethyl-5-decin-4,7-diol  <b>QR31 – 0510 (Cathoguard Verlaufmittel)</b> / 3-Butoxi-2-propanol, 1-phenoxy-2-propanol, Phenoxypropanol
13	UF Spülzone/ Spritzbereich	2,0	Ultrafiltrat
14	UF Spülzone/ Spritzbereich	2,0	Ultrafiltrat  VE-Wasser

1.1.3 Die Anlage besitzt folgende Abgasreinigungseinrichtungen:

Anlagenteil	Abgasreinigung	Volumenstrom <sup>1)</sup>
Vorbehandlungen	Luftwäscher	10.000 m <sup>3</sup> /h
Lackrockner	Thermische Nachverbrennung	3.000 m <sup>3</sup> /h

<sup>1)</sup> Abgas normiert (273,15 K; 101,3 kPa), trocken

1.1.4 In der Anlage werden folgende Feuerungen eingesetzt:

Bezeichnung der Feuerung, Brennstoff	Feuerungswärmeleistung
Brenner TNV, Erdgas	1.050 kW
zwei Stützbrenner, Erdgas	jeweils 200 kW
Gastherme, Erdgas	1.000 kW

- 1.1.5 Durch die Abgase der Vorbehandlung und der Kathodischen Tauchlackierung sowie der Gastherme, die über Kamine abgeführt werden, ergeben sich folgende Emissionsquellen:

Emissionsquelle	Emissionshöhe	Kamindurchmesser
Luftwäscher der Vorbehandlung	3 m über Dach/ 12 m über Erdgleiche	0,63 m
TNV des Lackrockners	6 m über Dach/ 15 m über Erdgleiche	0,45 m
Gastherme	1,8 m über Dach/ 10,7 m über Erdgleiche	0,30 m

- 1.1.6 Alle verwendeten Chemikalien werden im südwestlichen Teil der Produktionshalle im Chemikalienlager gelagert.

## 1.2 Luftreinhaltung

### 1.2.1 Allgemeine Anforderungen

- 1.2.1.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 sind zu beachten.
- 1.2.1.2 Die Vorbehandlungsbecken der KTL-Einrichtung und die KTL sind innerhalb der Betriebshalle einzuhausen.
- 1.2.1.3 Bei der Handhabung von Chemikalien zum Nachschärfen der Bäder sind die Anforderungen des Arbeitsschutzes vorrangig zu beachten.

### 1.2.2 Organische Stoffe

Zur Vermeidung und Verminderung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zu treffen:

- 1.2.2.1 Bei der Förderung flüssiger organischer Stoffe sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

- 1.2.2.2 Flanschverbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden.
- 1.2.2.3 Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen.
- 1.2.2.4 Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von  $10^{-5}$  kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.
- 1.2.2.5 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

### **1.2.3 Abgaserfassung und Emissionsminderung**

- 1.2.3.1 Die in der Vorbehandlung zur KTL auftretenden Abgase sind mittels Absaugung möglichst vollständig zu erfassen, in einem Luftwäscher zu reinigen und über Dach abzuleiten.
- 1.2.3.2 Die Stützbrenner sind mit Erdgas zu betreiben. Die Feuerungswärmeleistung der beiden Stützbrenner darf jeweils 200 kW nicht überschreiten.
- 1.2.3.3 Die Feuerung der Gastherme zur Aufheizung der Prozessbäder ist mit Erdgas zu betreiben. Die Feuerungswärmeleistung darf 1.000 kW nicht überschreiten.
- 1.2.3.4 Hinweis:  
Für die bestehende Ölheizung sind die Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen -1. BImSchV- vom 26.01.2010 zu beachten.
- 1.2.3.5 Lackrockner und TNV
  - 1.2.3.5.1 Die bei der Trocknung des Lackes auftretenden Abgase sind der thermischen Nachverbrennung (TNV) zuzuführen. Die Feuerungswärmeleistung der TNV darf 1.050 kW nicht überschreiten.
  - 1.2.3.5.2 Der Lackrockner darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Mindesttemperatur in der Brennkammer der TNV erreicht ist. Bei einem Ausfall oder Stillstand der TNV sind die Vorgänge in der KTL zur Minimierung der auftretenden Abgase einzustellen.
  - 1.2.3.5.3 Die TNV ist gemäß den Anforderungen der Richtlinie VDI 2442 (Ausgabe Februar 2014) zu planen, zu errichten und zu betreiben.
  - 1.2.3.5.4 Ein Umgehen der TNV über einen Bypass ist unzulässig.

- 1.2.3.5.5 Die Ausfall-/Stillstandszeiten der TNV sind unter Angabe der jeweiligen Ursache und Dauer zu dokumentieren. Die Betriebsaufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Dingolfing-Landau auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2.3.5.6 Der Brenner der TNV ist von einer Fachfirma regelmäßig zu warten (mindestens jährlich). Die Wartungs- und Reparaturarbeiten sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren und dem Landratsamt Dingolfing-Landau auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2.3.5.7 Nach Beendigung des Produktionsbetriebes sind die Abgasleitungen und die TNV mindestens zehn Minuten lang mit Frischluft zu spülen, um restliche gas- und dampfförmige Abgase zu verbrennen. Hinsichtlich der Mindestspülzeit sind jedoch die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung bzw. des Arbeitsschutzes vorrangig.
- 1.2.3.5.8 Die TNV ist mit einem NO<sub>x</sub>-armen Gasbrenner zu betreiben. Als Brennstoff darf nur Erdgas eingesetzt werden.

#### 1.2.4 Emissionsbegrenzungen

Die Massenkonzentration an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der TNV des Lackrockners der KTL dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid	0,10 g/m <sup>3</sup>
Stickstoffoxide, angegeben als NO <sub>2</sub>	0,10 g/m <sup>3</sup>
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	50 mg/m <sup>3</sup>

Die Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.

#### 1.2.5 Ableitung von Abgasen

- 1.2.5.1 Die Abgase der Gastherme zum Aufheizen der Prozessbäder sind gemäß den Anforderungen der Richtlinie VDI 3781, Blatt 4 (Ausgabe November 1980), in einer Höhe von 1,8 m über Flachdach, entsprechend 10,7 m über Erdgleiche, abzuleiten.
- 1.2.5.2 Die gereinigten Abgase der Vorbehandlung zur KTL sind nach Durchlaufen des Luftwäschers 3 m über Flachdach, entsprechend 12 m über Erdgleiche, ins Freie abzuleiten.
- 1.2.5.3 Die gereinigten Abgase der Thermischen Nachverbrennung sind 6 m über Flachdach, entsprechend 15 m über Erdgleiche, ins Freie abzuleiten.
- 1.2.5.4 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.
- 1.2.5.5 Die Abluftgeschwindigkeit darf einen Wert von 7 m/s nicht unterschreiten.



## 1.2.6 Messung und Überwachung der Emissionen

- 1.2.6.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der TNV des Lackrockners ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) nachzuweisen, dass die o.g. Emissionsbegrenzungen für die TNV eingehalten werden.  
Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
- 1.2.6.2 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl der Messverfahren und zur Auswertung der Messergebnisse durchzuführen. Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.
- 1.2.6.3 Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Dingolfing-Landau jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der dem Landratsamt Dingolfing-Landau unaufgefordert vorzulegen ist. Der Messbericht soll dem vom Bayerischen Landesamt für Umwelt bekannt gegebenen Muster-Messbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.
- 1.2.6.4 Überwachung der TNV
- 1.2.6.4.1 Im Rahmen der Abnahmemessung ist die Mindest- und die Maximaltemperatur der Brennkammer der TNV zu bestimmen, bei der die o. g. Emissionsgrenzwerte (Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide sowie Gesamtkohlenstoff) sicher eingehalten werden (Temperaturfenster).
- 1.2.6.4.2 Die Brennkammertemperatur der TNV ist durch ein registrierendes Messgerät kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind täglich mit Datum zu versehen, drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Dingolfing-Landau auf Verlangen vorzulegen. Alternativ können die Aufzeichnungen auch elektronisch erfolgen.
- 1.2.6.4.3 Die im Rahmen der Abnahmemessung zur Einhaltung der Emissionsbegrenzung ermittelte Mindestbrennkammertemperatur darf beim Betrieb der Anlage nicht unterschritten bzw. die maximale Brennkammertemperatur darf nicht überschritten werden.
- 1.2.6.4.4 Die TNV ist mit einer Einrichtung zu versehen, die bei einer Unter- oder Überschreitung des ermittelten Temperaturfensters optisch und akustisch Alarm auslöst.
- 1.2.6.5 Überwachung des Luftwäschers
- 1.2.6.5.1 Eine Umgehung des Luftwäschers über einen Bypass ist unzulässig.

- 1.2.6.5.2 Für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung, Inspektion und Instandsetzung des Luftwäschers ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 2264 (Ausgabe Juli 2001) und der vom Hersteller gegebenen Bedienungsvorschriften zu erstellen.
- 1.2.6.5.3 Bei der Wartung, Inspektion und Instandsetzung des Luftwäschers sind die Vorschriften des Herstellers bzw. Lieferanten einzuhalten. Sofern für die genannten Arbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 1.2.6.5.4 Über die Durchführung von Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten am Luftwäscher sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen. Das Betriebsbuch ist mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren und dem Landratsamt Dingolfing-Landau auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 1.2.6.5.5 Der Verbrauch der pro Jahr gehandhabten Gefahrstoffe ist zu dokumentieren. Hierzu ist das Gefahrstoffkataster jährlich fortzuschreiben und dem Landratsamt Dingolfing-Landau jeweils bis 31.01. eines Jahres für das Vorjahr unaufgefordert vorzulegen.

### **1.3 Lärmschutz**

- 1.3.1 Der Schalltechnische Bericht (Nr. S1603009 rev 1) des Sachverständigenbüros Geoplan vom 11.07.2016 ist Grundlage dieser Genehmigung. Jegliche Abweichungen von den dem Gutachten zugrunde gelegten Betriebsdaten (Anzahl der Fahrten, Änderung der Betriebszeiten, zusätzliche Lärmquellen ...) sind dem Landratsamt Dingolfing-Landau mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung anzuzeigen, damit über die Genehmigungsbedürftigkeit der Änderung entschieden werden kann.
- 1.3.2 Die im Bebauungsplan SO „Oberes Moos“ enthaltenen Festsetzungen hinsichtlich des Lärmschutzes sind einzuhalten.
- 1.3.3 Die drei Abluftführungen (Luftwäscher Vorbehandlung, TNV und Gastherme) über Dach dürfen je einen Schalleistungspegel von 80 dB(A) (Summenpegel 85 dB(A)) nicht überschreiten.
- 1.3.4 Lärmrelevante Anlagenteile wie z. B. Motoren, Maschinen, Aggregate und Ventilatoren müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend ausgeführt, betrieben und gewartet werden. Die emittierten Geräusche dürfen nicht tonhaltig sein und dürfen keine tiefen Frequenzen im Sinne der Nr. 7.3 der TA Lärm aufweisen.
- 1.3.5 Die Warenlieferungen und Verladungen sind an den in der nördlichen Außenwand befindlichen Innenrampen mit Torrandabdichtungen auszuführen. Eine Ver-/Beladung im Freien ist unzulässig.
- 1.3.6 Tore, Türen und Fenster der Betriebshalle sind während der Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr geschlossen zu halten.

- 1.3.7 Im regulären Betrieb sind An- und Abtransportfahrten während der Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr nicht zulässig.
- 1.3.8 Sollten auf Grund besonderer Umstände während der Nachtzeit An- und Abfahrten notwendig sein, so ist dies an maximal 10 Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden zulässig. Hierbei sind die Fahrten auf eine An-/Ablieferungsfahrt pro Stunde während der Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr zu beschränken.

## 1.4 Abfallwirtschaft

### 1.4.1 Einstufung der Abfälle

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die anfallenden Abfälle wie folgt einzustufen:

Abfallschlüssel (AVV)	Abfallbezeichnung nach AVV
11 01 05*	Saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	Alkalische Beizlösungen
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	Wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	Wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 06	Gemischte Verpackungen
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

\* gefährliche Abfälle

### 1.4.2 Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung

- 1.4.2.1 Der Anfall von Einweggebinden ist soweit wie möglich durch den Einsatz von Leihgebinden zu reduzieren.
- 1.4.2.2 Anfallende Verpackungsmaterialien sind, soweit sie nicht vermieden werden können, einer stofflichen/thermischen Verwertung zuzuführen.

- 1.4.2.3 Gebinde, Vorratsgefäße, Zwischengefäße, Arbeitsbehälter, Behälter mit Materialien bzw. Abfällen (z. B. Reinigungsmittel, gebrauchte Putzlappen), die organische Lösemittel enthalten, sind geschlossen aufzubewahren und zu transportieren. Vor Ort ist ein Vorrat an Saugmaterialien in ausreichender Menge vorzuhalten, die beim Verschütten von Lösemitteln einzusetzen sind. Das gesammelte Material ist bis zum Abtransport bzw. bis zur Reinigung in geschlossenen Behältern aufzubewahren.

### **1.4.3 Abfallverwertung und Beseitigung gefährlicher Abfälle**

Alle gefährlichen Abfälle sind entsprechenden Fachfirmen für Abfallverwertung bzw. der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) zuzuführen. Hierbei sind die Anforderungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

## **2. Wasserwirtschaft**

- 2.1 Für Bau, Betrieb und Überwachung der Anlagen gelten die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen.
- 2.2 Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- 2.3 Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 2.4 Die Anlagen dürfen nur unter sachkundiger Überwachung betrieben werden.
- 2.5 Für das Chemikalienlager muss der Rauminhalt des Rückhaltevolumens 10 % des Gesamtlagerinhalts, mindestens aber den Rauminhalt des größten Behälters, betragen.
- 2.6 Eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan ist aufzustellen und einzuhalten. In die Betriebsanweisung sind die bei Betriebsstörungen zu treffenden Maßnahmen, insbesondere zur Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln, aufzunehmen. Die Maßnahmen zur Entsorgung von verunreinigtem Reinigungswasser sind ebenfalls in der Betriebsanweisung darzustellen.
- 2.7 Wer eine Anlage betreibt, hat diese bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern oder unterbinden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

- 2.8 Das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge ist unverzüglich dem Landratsamt Dingolfing-Landau oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers entstanden ist.
- 2.9 Das Chemikalienlager ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre gem. § 19 i WHG i. V. m. § 19 VAWs durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWs auf Mängelfreiheit überprüfen zu lassen.  
Die Abnahmebescheinigung bzw. der Prüfbericht ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau jeweils unverzüglich unaufgefordert vorzulegen.
- 2.10 Dem Personal der Technischen Gewässeraufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Grundstücken und Anlagen zu gewähren.

### **3. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

- 3.1 Den Beschäftigten sind Wasch- und Umkleieräume zur Verfügung zu stellen. Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass eine Gefährdung durch Hautkontakt, orale Aufnahme oder Inhalation von Gefahrstoffen besteht, sind getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Straßen- und Arbeitskleidung bereitzustellen.
- 3.2 Die Arbeitsstätte ist mit Toiletten für die Beschäftigten auszustatten. Die erforderliche Anzahl an Toiletten kann aus der technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A4.1 entnommen werden.
- 3.3 Arbeitsplätze, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen mit Einrichtungen versehen werden, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden.
- 3.4 Gefahrstofflager
- 3.4.1 Vor Inbetriebnahme des Lagers ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Dabei sind alle Tätigkeiten und Betriebszustände, insbesondere Ein- und Auslagern, Transportieren innerhalb des Lagers und Beseitigen von eventuell freigesetzten Gefahrstoffen zu berücksichtigen. Werden weitere Tätigkeiten im Lager durchgeführt, wie z. B. Umfüllen und Entnehmen, Reinigen von Behältern, Probenahme, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, sind auch diese in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.  
Anhand der ermittelten Gefährdungen sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.
- 3.4.2 In der Gefährdungsbeurteilung ist festzustellen, ob Brand- oder Explosionsgefährdungen vorhanden sind. Es ist zu beurteilen, ob gefährliche Mengen oder Konzentrationen von Gefahrstoffen, die zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können, auftreten, ob Zündquellen oder Bedingungen, die Brände oder Explosionen auslösen können, vorhan-

den sind und ob schädliche Auswirkungen von Bränden oder Explosionen auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten möglich sind.

In der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung sind die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische besonderes auszuweisen (Explosionsschutzdokument). Daraus muss insbesondere hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind, angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes), ob und welche Bereiche in Zonen eingeteilt wurden, für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen getroffen wurden und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach GefStoffV und BetrSichV durchzuführen sind.

Sollten keine explosionsgefährdeten Bereiche vorhanden sein, ist dies entsprechend darzulegen.

- 3.4.3 Der Inhalt der anzuwendenden Vorschriften ist in verständlicher Form und Sprache in einer Betriebsanweisung darzustellen und an einer geeigneten Stelle im Betrieb auszulegen oder auszuhängen.  
In der Betriebsanweisung ist auch auf das Verhalten des Lagerpersonals und ggf. der Staplerfahrer in Stör- und Schadensfällen einzugehen.
- 3.4.4 Der Lagerraum darf nicht an Räume grenzen, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, ausgenommen Lagerpersonal, dienen.
- 3.4.5 Der Lagerraum muss ausreichend belüftet und beleuchtbar sein.
- 3.4.6 Der Lagerraum darf nur für die vorgesehenen Lagergüter und nicht anderweitig genutzt werden. Das Aufbewahren von Verpackungen und/oder Lager-/Transporthilfsmitteln (z. B. Paletten, Schrumpffolie, Umverpackungen) aus leicht brennbaren Stoffen wie Papier, Pappe, Holz ist unzulässig, sofern sie nicht bei der Lagerung und beim Transport eine Einheit mit den ortsbeweglichen Gefäßen bzw. Tankcontainern bilden.
- 3.4.7 Stoffe und Gemische/Zubereitungen, die nach RL 67/548/EWG Anhang VI als giftig, sehr giftig, krebserzeugend Kategorie 1 oder 2, erbgutverändernd Kategorie 1 oder 2 oder fortpflanzungsgefährdend Kategorie 1 oder 2 eingestuft sind, sind unter Verschluss oder so aufzubewahren oder zu lagern, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben.
- 3.4.8 Verpackungen oder Behälter sind so zu stapeln oder zu sichern, dass sie nicht aus den Regalfächern fallen können. Sie dürfen in Regalen, Schränken und anderen Einrichtungen nur bis zu einer solchen Höhe aufbewahrt werden, dass sie noch sicher entnommen und abgestellt werden können.
- 3.4.9 Es ist sicherzustellen, dass Beschäftigte im Gefahrfall das Lager schnell verlassen können. Das Tor muss sich beim Ausfall der Energieversorgung selbsttätig öffnen oder über eine manuelle Öffnungsmöglichkeit verfügen. Alternativ ist neben dem Tor eine zusätzliche Tür einzubauen.

#### 4. Baurecht

Die Bescheinigung über den Brandschutz hat durch einen privaten Prüfsachverständigen gemäß PrüfVBau zu erfolgen. Die Bescheinigungen „Brandschutz I“ und „Brandschutz II“ sind dem Landratsamt Dingolfing-Landau jeweils unaufgefordert vorzulegen.

#### 5. Naturschutz

Der unter III. Nr. 8.0 der textlichen Festsetzungen zur Grünordnung des Bebauungsplanes SO „Oberes Moos“ geforderte qualifizierte Freiflächengestaltungsplan ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau **bis spätestens 28.02.2017** vorzulegen.

Die Erstellung des Freiflächengestaltungsplanes hat in enger Abstimmung mit Herrn Walch vom Naturschutz des Landratsamtes Dingolfing-Landau (Tel. 08731/87 238, Email: [matthias.walch@landkreis-dingolfing-landau.de](mailto:matthias.walch@landkreis-dingolfing-landau.de)) zu erfolgen.

#### 6. Inbetriebnahme

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der KTL-Anlage (Aufnahme des bestimmungsgemäßen Dauerbetriebs) ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau spätestens eine Woche nach erfolgter Inbetriebnahme schriftlich zu benennen.

### IV. Einwendungen

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen von Frau Regina und Herrn Franz Marchl, Oberes Moos 5, 94431 Pilsting, Frau Siegrid Windmann Aspelmeier und Frau Silvia Trabert, Oberes Moos 4, 94431 Pilsting, und Frau Maria und Herrn Alois Forster, Oberes Moos 6, 94431 Pilsting, vom 22.08.2016 werden als unbegründet zurückgewiesen.

### V. Kosten

Die Heiche Bayern GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt:

* für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung	15 810,00 €
* für die baurechtliche Genehmigung	1 875,00 €
* für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals	2 496,00 €
* für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle	312,00 €

Folgende Auslagen sind zu erstatten:

* Zustellung	16,44 €
* öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen gem. § 10 Abs. 3 BImSchG	401,89 €
* öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV	65,12 €

**Summe** **20 976,45 €**

## Gründe

### I.

#### A. Verfahrensablauf

Die Heiche Bayern GmbH und Co. KG beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl. Nr. 2549 der Gemarkung Ganacker (ehemals Fruchthof Landau) eine Anlage zur katholischen Tauchlackierung (KTL) von Bauteilen für die Automobilindustrie zu errichten und zu betreiben. Das Wirkbad der Tauchlackierung wird über ein Volumen von 63 m<sup>3</sup> verfügen.

Der für diese Anlage erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag ging am 12.01.2016 beim Landratsamt Dingolfing-Landau ein.

Zum Genehmigungsantrag wurden der Markt Pilsting und die Regierung von Niederbayern -Gewerbeaufsichtsamt- sowie die im Landratsamt Dingolfing-Landau zuständigen Sachgebiete für Technischen Umweltschutz und Bautechnik und die Fachkundige Stelle für die Wasserwirtschaft um Stellungnahme gebeten.

Nach Vervollständigung der Unterlagen wurde das Vorhaben der Heiche Bayern GmbH & Co. KG im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau vom 30.06.2016 sowie in den Ausgaben der „Landauer Zeitung“ und der „Landauer Neue Presse“ vom 30.06.2016 öffentlich bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag sowie die Antragsunterlagen lagen in der Zeit von Freitag, den 08.07.2016, bis einschließlich Montag, den 08.08.2016, im Landratsamt Dingolfing-Landau sowie im Rathaus des Marktes Pilsting zur Einsichtnahme aus.

Gegen das Vorhaben wurden von

Frau Regina und Herrn Franz Marchl, beide Oberes Moos 5, 94431 Pilsting,

Frau Siegfried Windmann Aspelmeier und Frau Silvia Trabert, beide Oberes Moos 4, 94431 Pilsting, und

Frau Maria und Herrn Alois Forster, beide Oberes Moos 6, 94431 Pilsting,

mit gemeinsamem Schreiben vom 19.08.2016, eingegangen beim Landratsamt Dingolfing-Landau am 22.08.2016, form- und fristgerecht Einwendungen erhoben.

Die Einwendungen wurden am Montag, den 19.09.2016, im Kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Dingolfing-Landau erörtert.

Der Marktgemeinderat Pilsting erteilte in der Sitzung am 12.09.2016 das gemeindliche Einverständnis gem. § 36 BauGB zum Vorhaben der Heiche Bayern GmbH & Co. KG. Alle weiteren o. g. Fachstellen erklärten unter Forderung der unter III. genannten Nebenbestimmungen ihr Einverständnis zum geplanten Vorhaben.



## **B. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:**

### **B.1 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung**

Die angelieferten Bauteile werden in Lackierwarenrägern eingehängt und durchlaufen 14 Behandlungszonen (Die Entlackung der Bauteile erfolgt nicht am Anlagenstandort der Heiche Bayern GmbH & Co. KG in Ganacker; sie erfolgt durch eine externe Firma an einem anderen Standort.). Die Anlage hat eine maximale Kapazität von 68 Warenrägern pro Stunde bzw. von max. 7.000 kg/h oder 830 m<sup>2</sup>/h.

Der einzige Tauchprozess bei der Behandlung findet in dem KTL-Becken statt. Dabei handelt es sich gleichzeitig um den eigentlichen Beschichtungsprozess. In den restlichen Zonen finden Sprühvorgänge statt, die der Vorbehandlung der Bauteile dienen. Die Vorbehandlung ist notwendig, um Fremdstoffe von der Metalloberfläche zu entfernen. Nach der Reinigung wird eine Phosphatschicht aufgebracht, um eine optimale Korrosionsbeständigkeit zu erreichen und den Lack haftbar zu machen.

Nach dem letzten Spülvorgang der Vorbehandlung durchlaufen die Bauteile eine Blaszone, in der überschüssige Wassertropfen von den Bauteilen entfernt werden. Das Abblasen erfolgt über Luftkanäle mit verstellbaren Düsen. Die dazu verwendete Kaltluft wird aus der Produktionshalle angesaugt. Das Abgas aus der Vorbehandlung wird über einen Luftwäscher geführt und über einen Kamin über das Hallendach ins Freie abgeleitet. Als Abluftwäscher wird das Modell WH4-630S der Firma Scheidt Ventilatoren GmbH verwendet. Es handelt sich dabei um einen Nassabscheider, in dem die Schadstoffe an einer Waschlösung absorbiert werden.

Die vorbehandelten Bauteile werden anschließend in das Tauchbecken geführt, in dem sie mittels kathodischer Tauchlackierung beschichtet werden. Zunächst werden die Prozessbäder während der Aufheizphase durch eine Gastherme der Firma Max Weishaupt GmbH (Typ WM-G 10/3-A/ZM), die eine Feuerungswärmeleistung von 1.000 kW besitzt, erwärmt. Die Dialysezellen an den Innenwänden des Beckens sind mit der Anode des Gleichrichters verbunden. Die zu lackierenden Teile besitzen isoliert aufgehängte Stromabnehmer, die beim Einlaufen in das Tauchbecken an der Stromschiene entlanggleiten. Die Stromschiene ist mit der Kathode des Gleichrichters verbunden. Das Tauchbecken ist direkt geerdet.

Ein Absetzen der im Lack enthaltenen Pigmentteilchen und Bindemittel wird über zwei Umwälzkreisläufe verhindert. Ein Teil des im Kreislauf geführten Lackes wird über einen Plattenwärmetauscher gekühlt. Die Lack-Kühlanlage besitzt eine Kälteleistung von 160 kW und eine Pumpenleistung von 30 m<sup>3</sup>/h. Die Kälteanlage wird künftig mit dem Kältemittel R 422d betrieben. Das zuvor verwendete teilhalogenierte, ozonabbauende Kältemittel R 22 darf nicht mehr verwendet werden. Es wurde gemäß Auftragsbericht einer Kältetechnik-Firma am 30.06.2016 bereits abgesaugt und entsorgt.

Im Anschluss an die Beschichtung in der KTL-Tauchzone wird das Behandlungsgut mittels Ultrafiltration von überschüssigem Lack befreit und erneut abgeblasen, um die Feuchtigkeit zu reduzieren. Abschließend wird die Lackschicht bei etwa 200 °C getrocknet. Die lösemittelhaltige Abluft des Trockners wird über die Thermische Nachverbrennung (TNV) geleitet und gereinigt. Diese Maßnahme dient der Reduktion der Emissionen an organischen Schadstoffen aus der Anlage. Der Lacktrockner wird durch die Abwärme der TNV beheizt. Während der Anlaufphase der TNV wird der Trockner über zwei Stützbrenner mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 200 kW beheizt. Die Stützbrenner der Firma Max Weishaupt GmbH sind vom Typ WG20N/1-C Z-LN. Die

Thermische Nachverbrennung wird mit einem Erdgasbrenner der Firma Envirotec Gesellschaft für Umwelt- und Verfahrenstechnik mbH (Typ EKB-C) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.050 kW betrieben.

Das Abwasser der Spülvorgänge wird durch eine Durchlaufneutralisation, das Abwasser des KTL-Beckens durch eine Standneutralisation aufbereitet.

Die Lagerung der verwendeten Chemikalien und Zusatzstoffe erfolgt in einem Chemikalienlager in der Produktionshalle.

## **B.2 Standort**

Der für die Errichtung und den Betrieb der KTL-Anlage vorgesehene Standort liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung SO „Oberes Moos“ des Marktes Pilsting.

Das Plangebiet SO „Oberes Moos“ befindet sich südlich der Bundesautobahn A92 im Süd-Osten der Marktgemeinde Pilsting. Der Ort Ganacker, welchem der Geltungsbereich zugeordnet ist, liegt ca. 700 m nördlich des Plangebietes. 400 m südlich befindet sich die Gemeindegrenze zur Stadt Landau a. d. Isar, wo das Gewerbegebiet Oberes Moos Landau liegt. Östlich des Geltungsbereiches verläuft die Kreisstraße DGF 26 (Landauer Straße).

Die nördlich, südlich und westlich angrenzenden Flur-Nummern sind als landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgewiesen.

In der Umgebung des Anlagenstandortes befinden sich vier Wohnhäuser im Außenbereich des Gemeindegebietes Pilsting. Die Lackieranlage soll im nördlichen Gebäudeteil des ehemaligen Fruchthofs Landau aufgestellt werden.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen, ihre Entfernungen sowie ihre Lage zur KTL-Anlage sind in folgender Tabelle dargestellt und aus dem Lageplan ersichtlich:

<b>Flurnummer</b>	<b>Haus-Nr.</b>	<b>Lage</b>	<b>Entfernung</b>
2548	2	südöstlich	110 m
2553	4	südlich	140 m
2553	5	südlich	140 m
2550	6	südwestlich	250 m



Abbildung 1: Anlagenstandort

## II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Dingolfing-Landau für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### **A) Allgemeines**

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung.

Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ergangen.

Die von der Heiche Bayern GmbH & Co. KG geplante KTL-Anlage unterliegt gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG, § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht (Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren). Zudem stellt die Anlage nach § 3 der 4. BImSchV i. V. m. Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie dar.

Das Genehmigungsverfahren war gem. § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 3.10.1 Spalte c) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gem. § 3 a Satz 1, § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Nach § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter III. festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben,  
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG; sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens erforderlich.

## **B) Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen**

### **Immissionsschutz**

#### **1. IE-Richtlinie**

Bei der beantragten KTL-Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Wirkbadvolumen von mehr als 30 m<sup>3</sup> gemäß Nummer 2.6 des Anhangs I der IE-Richtlinie. Bei industriellen Tätigkeiten nach dieser Richtlinie sind die besten verfügbaren Techniken (BVT) anzuwenden. Für diese Anlagenart bestehen bisher keine speziellen BVT-Schlussfolgerungen, die umzusetzen sind.

#### **2. Luftreinhaltung**

##### **2.1 Organische Stoffe**

##### 31. BImSchV

Die Anlage fällt unter Nr. 8 des Anhangs I der 31. BImSchV „Beschichten von sonstigen Metall- und Kunststoffoberflächen“. Bei der Beschichtung der Metallteile werden lösemittelhaltige Stoffe eingesetzt, durch die flüchtige organische Verbindungen freigesetzt werden können. Aus den Datenblättern der verwendeten Stoffe, in denen die VOC-Gehalte aufgeführt sind, und den in den Antragsunterlagen aufgeführten Einsatzmengen ergibt sich, dass der Lösemittelverbrauch unterhalb des Schwellenwertes von 5 t/a liegt. Deshalb finden die Bestimmungen der 31. BImSchV keine Anwendung. Für die Begrenzung der Emissionen sind somit keine speziellen Anforderungen aus dieser Verordnung zu stellen.

##### TA Luft

Unter Nr. 5.2.6 der TA Luft sind die Anforderungen an die Verminderung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen festgelegt.

Nach vorgenannter Vorschrift sind Maßnahmen nach den Nrn. 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 TA Luft zu ergreifen, wenn flüssige organische Stoffe verwendet werden, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 TA Luft enthalten.

Nicht von allen verwendeten flüssigen organischen Stoffen ist der Dampfdruck durch den Hersteller in den Sicherheitsdatenblättern vorgegeben. Da es sich jedoch bei einigen Stoffen gemäß Herstellerangaben um Stoffe handelt, die flüchtige organische Verbindungen gemäß VOC-Richtlinie (1999/13/EG) enthalten, ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass an der Anlage der Heiche Bayern GmbH & Co. KG flüssige organische Stoffe verwendet werden, welche die o. g. Kriterien der Nr. 5.2.6 TA Luft erfüllen. Zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen waren daher Nebenbestimmungen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern flüssiger organischer Verbindungen festzulegen (sh. Nebenbestimmungen unter III. Nrn. 1.2.2.1 - 1.2.2.5 dieses Bescheides).

## 2.2 Gastherme

Zur Unterstützung der Aufheizphase der Prozessbäder wird eine Gastherme mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 1.000 kW betrieben. Als Brennstoff wird Erdgas verwendet. Die Ableitung hat gemäß den Anforderungen der Richtlinie VDI 3781, Blatt 4 (Ausgabe November 1980), zu erfolgen. Bei der vorliegenden Feuerungswärmeleistung und dem angegebenen Kamindurchmesser von 0,30 m ergibt sich nach der Richtlinie eine Kaminhöhe von 1,8 m über Dach bzw. 10,7 m über Erdgleiche; eine entsprechende Kaminhöhe wird unter III. Nr. 1.2.5.1 gefordert.

## 2.3 Vorbehandlung

Die Abgase aus der Vorbehandlung werden über zwei Absaugungen erfasst und einem Abluftwäscher zugeleitet. Anschließend wird das gereinigte Abgas über einen Kamin ins Freie abgeleitet. Der Abluftwäscher ist gemäß den Anforderungen der Richtlinie VDI 2264 (Ausgabe Juli 2001) zu betreiben, zu warten und instand zu setzen. Die Ableitung muss gemäß Nr. 5.5.2 der TA Luft 3 m über Dach und damit 12 m über Erdgleiche erfolgen (sh. Auflage unter III. Nr. 1.2.5.2).

## 2.4 Thermische Nachverbrennung

### Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Die in Teil 4 der TA Luft enthaltenen Vorschriften dienen der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe durch den Betrieb einer Anlage sichergestellt ist. Gemäß Nr. 4.1 der TA Luft soll bei den Schadstoffen, für die in den Nrn. 4.2 bis 4.5 der TA Luft Immissionswerte festgelegt sind, die Bestimmung von Immissionskenngrößen

- a) wegen geringer Emissionsmassenströme,
- b) wegen einer geringen Vorbelastung oder
- c) wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung

entfallen.

Im vorliegenden Fall liegen die Emissionsmassenströme deutlich unter den in Nr. 4.6.1.1 TA Luft festgelegten Bagatellmassenströmen. Da auch keine Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass bei den vorliegenden geringen Emissionsmassenströmen schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Es sind daher keine Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu stellen.

### Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die Abgase des KTL-Trockners werden über eine Thermische Nachverbrennung geführt. Zu den Antragsunterlagen wurde eine Kaminhöhenberechnung gemäß TA Luft (Erstellungsdatum: 23.06.2016) nachgereicht, in der die erforderlichen Ableitbedingungen ermittelt wurden. Als relevante Schadstoffe werden Gesamtkohlenstoff, Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid betrachtet. Mit einem Norm-Volumenstrom von 3.000 m<sup>3</sup> Abgas pro Stunde ergibt sich für jeden der drei Schadstoff-Parameter ein Q/S-Verhältnis von weniger als 10 kg/h. Damit werden die Voraussetzungen für die Anwendung des Nomogramms unter Nr. 5.5.3 der TA Luft nicht erfüllt. Gemäß Nr. 2.8.2 im „Merkblatt Schornsteinhöhenberechnung“ vom 06.11.2012 sind für den vorliegenden Fall die Anforderungen der Richtlinie VDI 2280 zu beachten. Diese gibt den Stand der Technik für die Ableitung organischer Lösemittel bei Vorliegen geringer Emissionsmassenströme wieder.

In der VDI 2280 werden als Mindestbedingung für die Ableitung der Abgase 5 Meter über Flachdächern und 10 Meter über dem Erdboden gefordert. Außerdem sind die Abgase 5 m über Firsthöhe der Wohngebäude in 50 m Umkreis abzuleiten. Da sich in diesem Umkreis um die KTL-Anlage keine Wohngebäude befinden, ist die letztgenannte Bedingung nicht zu berücksichtigen.

Das Produktionsgebäude besitzt gemäß den Eingabeplänen eine maximale Höhe von 8,93 m über Gelände. Das in einer Entfernung von 28 Metern westlich zu dem Kamin der TNV befindliche Bürogebäude, das an die Produktionshalle angrenzt, besitzt eine Höhe von 10,43 m über Erdboden. Ausschlaggebend ist die Höhe des Produktionsgebäudes, über das die Abgase der TNV abgeleitet werden. Der in der Kaminhöhenberechnung vorgeschlagenen Höhe von 15 m über Erdboden, entsprechend 6 m über Flachdach, kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden; eine entsprechende Festsetzung erfolgte unter III. Nr. 1.2.5.3 dieses Bescheides. Damit werden die Mindestanforderungen der VDI 2280 erfüllt.

Es ist sicherzustellen, dass die Abluftgeschwindigkeit mindestens 7 m/s beträgt (sh. III. Nr. 1.2.5.5). Der Kamin ist -wie in der Berechnung zu den Antragsunterlagen angesetzt- mit einem Durchmesser an der Mündung von 0,45 m umzusetzen.

Nr. 5.2.5 der TA Luft gibt für organische Stoffe im Abgas, angegeben als Gesamtkohlenstoff, eine Massenkonzentration von 50 mg/m<sup>3</sup> oder einen Massenstrom von 0,50 kg/h an, die jeweils nicht überschritten werden dürfen. Für Stoffe der Klasse I (Stoffe nach Anhang 4 der TA Luft) ist der Massenstrom 0,10 kg/h oder die Massenkonzentration 20 mg/m<sup>3</sup> einzuhalten. Gemäß Antragsunterlagen werden keine derartigen Stoffe verwendet. Daher ist im vorliegenden Fall der allgemeine Grenzwert von 50 mg/m<sup>3</sup> bzw. 0,50 kg/h zu fordern.

Für die Festlegung der Emissionsbegrenzungen des Abgases der Thermischen Nachverbrennung sind gemäß Nr. 5.2.4 und Nr. 5.2.5 TA Luft folglich die nachstehend aufgeführten Grenzwerte ausschlaggebend:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| - Kohlenmonoxid                                      | 0,10 g/m <sup>3</sup>  |
| - Stickstoffoxide, angegeben als NO <sub>2</sub>     | 0,10 g/m <sup>3</sup>  |
| - Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff | 50 mg/m <sup>3</sup> . |

Da bei der kathodischen Tauchlackierung grundsätzlich geruchsintensive Stoffe emittiert werden können, sind die Anforderungen nach Nr. 5.2.8 TA Luft zu erfüllen. Dem ordnungsgemäßen Betrieb der Abgasreinigungsanlage (TNV) nach dem Stand der Technik und der Umsetzung von Maßnahmen zur Emissionsminderung wie der Einhausung der KTL-Anlage kommen deshalb eine besondere Bedeutung zu.

Entsprechende Regelungen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der Thermischen Nachverbrennung und der Einhaltung der Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind unter III. Nrn. 1.2.3.5 und 1.2.4 dieses Bescheides festgesetzt.

## **2.5 Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung**

Nach § 21 Abs. 2 a Nr. 5 der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Angaben über Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung enthalten.

Wie bereits unter dem Abschnitt 2.1 „Organische Stoffe“ ausgeführt, liegt der Lösemittelverbrauch durch die in den Wirkbädern der kathodischen Tauchlackierung der Heiche Bayern GmbH & Co. KG eingesetzten Stoffe unterhalb des Schwellenwertes von 5 t/a der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV). Deshalb sind die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, durch Nr. 5.2.5 der TA Luft auf 50 mg/m<sup>3</sup> begrenzt (sh. III. Nr. 1.2.4 dieses Bescheides).

Zur Einhaltung dieses Emissionsgrenzwertes im Abgas der kathodischen Tauchlackierung ist dem Produktionsprozess eine thermische Nachverbrennung nachgeschaltet, die die organischen Schadstoffe im Abgas oxidiert. Die Abluft der Vorbehandlung wird durch einen Abluftwäscher gereinigt.

Der Abgasvolumenstrom der Thermischen Nachverbrennung der kathodischen Tauchlackierung beträgt 3.000 m<sup>3</sup>/h (normiert, trocken). Daraus resultiert ein Emissionsmassenstrom für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, von 0,15 kg/h. Außerdem sind im Abgas der thermischen Nachverbrennung maximale Emissionsmassenströme von 0,30 kg/h jeweils für Stickstoffoxide und für Kohlenmonoxid zu erwarten.

Der Abgasvolumenstrom sowie die nach der Abgasreinigung emittierten Schadstoffmassenströme sind aus fachtechnischer Sicht als gering anzusehen. Durch die gereinigten Abgase der kathodischen Tauchlackierung sowie der Vorbehandlung ist deshalb nicht mit einer weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung durch luftgetragene Emissionen der Anlage zu rechnen. Aus diesem Grund erübrigen sich über die Forderung der Installation und des ordnungsgemäßen Betriebs der Abgasreinigungseinrichtungen (sh. III. Nr. 1.2.3.1 und Nr. 1.2.3.5 dieses Bescheides) hinausgehende Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

### 3. Lärmschutz

Aus fachlicher Sicht sind vor allem relevante Lärmemissionen auf Grund des An- und Abfahrtverkehrs der Mitarbeiter, der An- und Abtransporte mittels Lkw sowie durch den Betrieb der Absaugungen und der Abgasableitung der Brennereinheiten zu erwarten. Da die Anlage im Vierschichtbetrieb betrieben werden soll, ist von einem 24-Stunden-Betrieb in der Produktionshalle auszugehen.

Bei der fachlichen Beurteilung ist auf die textlichen Vorgaben des Bebauungsplanes des Marktes Pilsting SO „Oberes Moos“ abzustellen. Hierbei wurden nach den Vorgaben der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ flächenbezogene, immissionswirksame Schallleistungspegel bezogen auf die maßgeblichen Immissionsorte entwickelt.

#### Anforderung laut Nr. 4.0 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans

*Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der nachfolgenden Auflistung angegebenen Emissionskontingente nach DIN 45691 weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten.*

*Emissionskontingente (flächenbezogene, immissionswirksame Schallleistungspegel)*

*von 65 dB(A)/m<sup>2</sup> am Tag bzw. 55 dB(A)/m<sup>2</sup> in der Nacht für die Fläche GI (SO 2)  
und*

*von 60 dB(A)/m<sup>2</sup> am Tag bzw. 40 dB(A)/m<sup>2</sup> in der Nacht für die Fläche GE (SO 1).*

*Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 (ausschließlich geometrische Ausbreitungsdämpfung).*



Ein Emissionskontingent im Sinne der DIN 45691:2006-12 besitzt dabei lediglich die im BP als „Emissionsbezugsfläche“ dargestellte Fläche.

Für das Bauvorhaben ist im Rahmen der Antragstellung im Einzelbaugenehmigungsverfahren oder bei Nutzungsänderungen ein Nachweis über die Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente auf der Grundlage der DIN 45691 zu führen.

Im Einzelgenehmigungsverfahren ist die rechtliche Zulässigkeit bzw. die Einhaltung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes mittels eines Sachverständigengutachtens nachzuweisen. Zur Beurteilung wurde der Schalltechnische Bericht des Sachverständigenbüros Geoplan vom 11.07.2016, Berichtsnummer S1603009 rev 1, vorgelegt.

Dieser Bericht wurde seitens des Technischen Umweltschutzes auf Plausibilität und fachliche Korrektheit geprüft:

Das in der Abbildung 2 dargestellte Luftbild zeigt die Anordnung der maßgeblichen Immissionsorte (IP) sowie die Lärmvorbelastung durch das bestehende Gewerbe im Süden (blaues Raster).

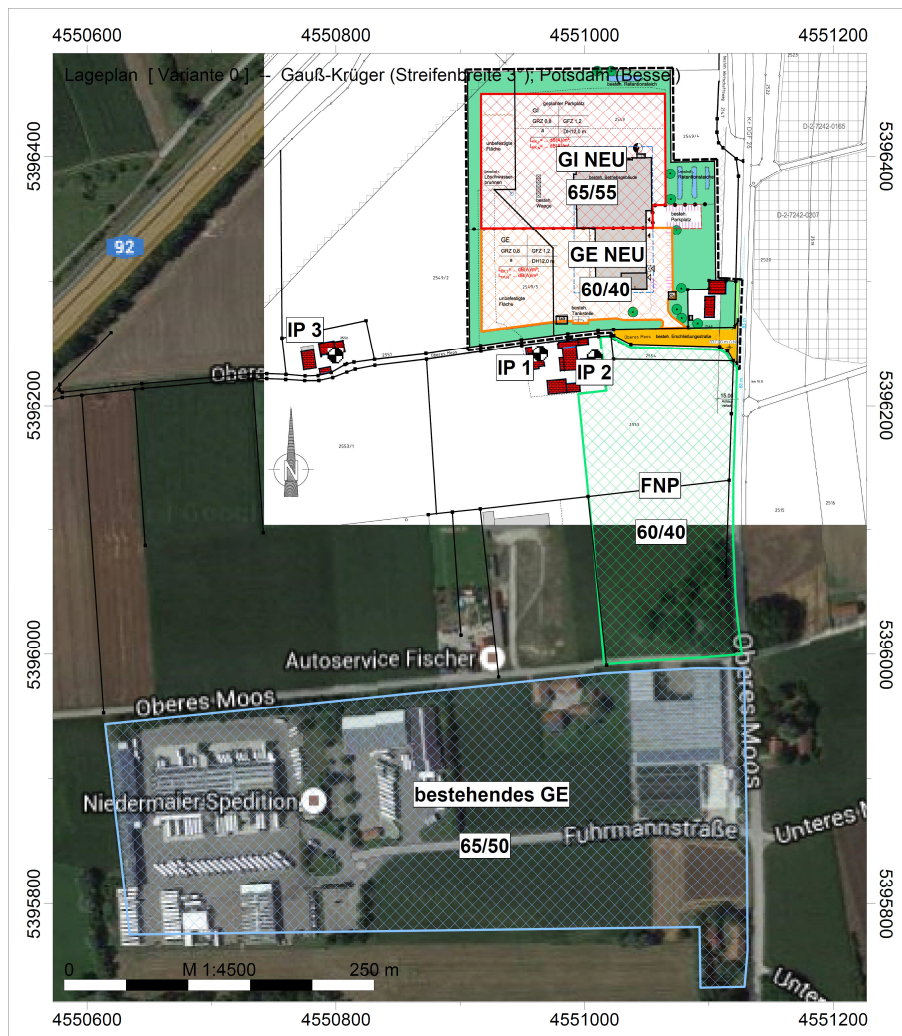


Abbildung 2: Auszug Lärmbewertung

Der vom Betrieb Heiche ausgehende Beurteilungspegel darf nach den Vorgaben der DIN 45691 folgende Immissionswertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort	Werktag(6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
	IRW	L r,A	IRW	L r,A
	/dB	/dB	/dB	/dB
IP 1 EG	60,0	52,2	45,0	42,2
IP 1 OG1	60,0	52,2	45,0	42,2
IP 1 OG2	60,0	52,2	45,0	42,2
IP 2 EG	60,0	52,0	45,0	42,0
IP 2 OG1	60,0	52,0	45,0	42,0
IP 2 OG2	60,0	52,0	45,0	42,0
IP 3 EG	60,0	48,3	45,0	38,3
IP 3 OG1	60,0	48,3	45,0	38,3
IP 3 OG2	60,0	48,3	45,0 </td <td>38,3</td>	38,3

Abbildung 3: Zulässige Immissionswertanteile bezogen auf die maßgeblichen Immissionsorte

Für die maßgeblichen Immissionsorte wird der Schutzcharakter eines Mischgebietes nach Nr. 6.1 TA Lärm angesetzt. Hierbei gilt nach der TA Lärm ein Immissionsrichtwert von tagsüber 60 dB(A) und nachts von 45 dB(A)

**Bewertung des geplanten Betriebes**

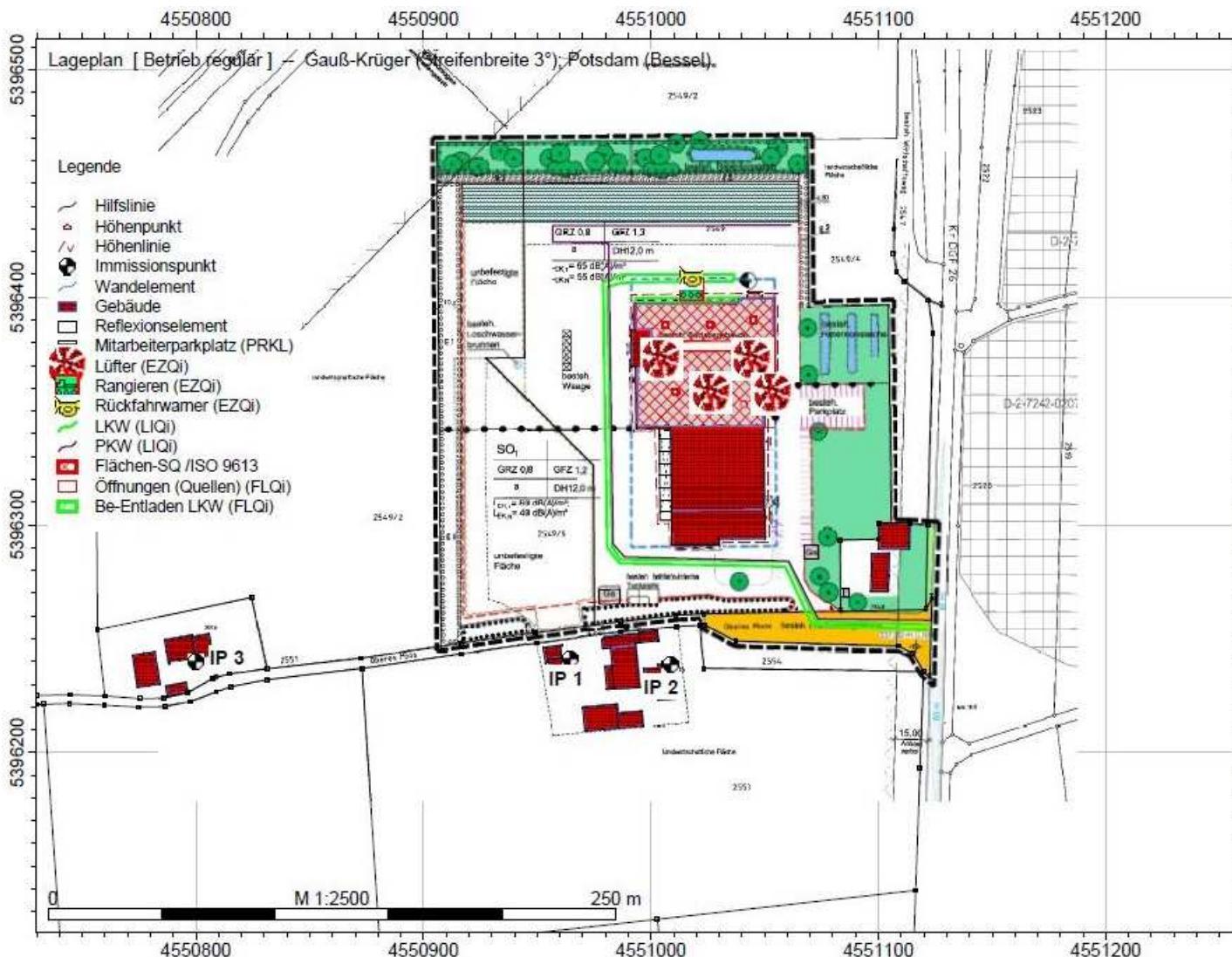


Abbildung 4: Modellierung Lärmquellen

Nach den Vorgaben der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 erstreckt sich der Beurteilungszeitraum für die Tagzeit von 6.00 bis 22.00 Uhr und für die Nacht von 22.00 bis 6.00 Uhr. Bei der Prognostizierung der Beurteilungspegel ist auf die lauteste Nachtstunde bzw. während der Tagzeit auf einen Beurteilungszeitraum von 16 Stunden abzustellen.

#### *Halleninnenpegel*

Da nach Angaben der Antragstellerin der in Pilsting geplante Produktionsablauf nahezu identisch mit der sich bereits in Betrieb befindlichen Produktion in Hunderdorf ist, wurde seitens des Sachverständigenbüros eine Messung des Innenpegels in Hunderdorf durchgeführt.

Gemäß der Messung ergab sich ein mittlerer Halleninnenpegel von 74,5 dB(A). Im Sinne eines konservativen Quellenansatzes und einer sicheren Prognostizierung erfolgt in der Berechnung der Ansatz eines Halleninnenpegels von 75 dB(A).

Hierbei werden die Hallentore gemäß den Angaben des Betreibers während der Nachtzeit als geschlossen angenommen. Lediglich ein Sektionaltor im Westen wurde während des Tagzeitraums als geöffnet betrachtet. Die Oberlichter im Dach wurden als ständig geschlossen angenommen.

#### *Parken Mitarbeiter*

Die Stellplätze der Mitarbeiter befinden sich im Norden des Anlagengeländes. Bei 90 Mitarbeitern im 4-Schicht-Betrieb ist von nachfolgend aufgeführten Fahrzeiten auszugehen:

Schicht	Mitarbeiter	Ankunft	Abfahrt
Frühschicht	15	ab 5.30 Uhr	ab 14.00 Uhr
Normalschicht	45	ab 7.00 Uhr	ab 17.00 Uhr
Spätschicht	15	ab 13.00 Uhr	ab 22.00 Uhr
Nachtschicht	15	ab 21.00 Uhr	ab 6.00 Uhr

Nach den Vorgaben der Parkplatzlärmstudie 6 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ergeben sich die im Folgenden aufgeführten Bewegungshäufigkeiten (N = Bewegungen pro Parkplatz und Stunde). Laut Antragsteller sind 75 Stellplätze im Norden des Geländes vorhanden:

Tagzeitraum	7.00 bis 20.00 Uhr	=> 13 Std	N = 0,123
Ruhezeit	6.00 bis 7.00 Uhr + 20.00 bis 22.00 Uhr	=> 3 Std.	N = 0,133
lauteste Nachtstunde	zwischen 22.00 und 6.00 Uhr	=> 1 Std.	N = 0,2

Die Fahrwege sind in Abbildung 4 ersichtlich und werden gemäß den Vorgaben der Parkplatzlärmstudie im sogenannten getrennten Verfahren berücksichtigt.

#### *Lieferverkehr*

Die Anlieferungszone befindet sich im nördlichen Teil der angemieteten Halle. Da die Be- und Entladung der Lkw an Innenrampen mit integrierter Überladebrücke und Torabdichtung erfolgen, sind von den Ent- und Beladungsvorgängen keine relevanten Beiträge zum Gesamtbeurteilungspegel zu erwarten.

Im Rahmen der Erstellung des Gutachtens wurden allerdings die Be- und Entladungsvorgänge sowie die Rangiergeräusche und das Geräuschaufkommen der Rückfahrwarner mit berücksichtigt. Nach Aussage des Antragstellers ist im Regelbetrieb mit einem Fahraufkommen von zwei Lkw pro Stunde ausschließlich während der Tagzeit von 6.00 bis 22.00 Uhr auszugehen, so dass sich ein Fahraufkommen von 32 Anlieferungen pro Tag ergibt.

### Seltene Ereignisse nach Nr. 6.3 TA Lärm

Im Regelfall erfolgen die An- und Abtransportfahrten ausschließlich während der Tagzeit. Dennoch kann es auf Grund etwaiger Schwierigkeiten vorkommen, dass An- oder Ablieferungen während der Nachtzeit nötig sind. Laut Antragsteller ist dies aber nur im absoluten Ausnahmefall zu erwarten. Daher erfolgte im Sachverständigengutachten die Bewertung einer An- und Abtransportfahrt während der lautesten Nachtstunde.

Die Quellenansätze können dem Gutachten entnommen werden.

### Punktquellen

Da zusätzliche Lärmemissionen auf Grund der Gebäudetechnik zu erwarten sind, wurden im Gutachten folgende Einzelquellen mit berücksichtigt:

Absaugung 1 (West)	80 dB(A)	über Dach
Absaugung 2 (Ost)	80 dB(A)	über Dach
Gasbrenner (Ost)	80 dB(A)	über Dach
Stützbrenner (Süd)	80 dB(A)	über Dach

### Spitzenpegelkriterium

Auch ist im Sachverständigengutachten abzu prüfen, ob das Maximalpegelkriterium an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten ist. Hierbei werden für diverse Vorgänge im Rangierbereich Spitzenpegel von 110 dB(A) angesetzt.

### Ergebnis

Die fachliche Prüfung ergab die Plausibilität und die fachliche Korrektheit des Sachverständigengutachtens.

### Regelbetrieb

	Werktag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
	IRW /dB	L <sub>r,A</sub> /dB	IRW /dB	L <sub>r,A</sub> /dB
IP 1 EG	52,2	46,5	42,2	38,3
IP 1 OG1	52,2	47,5	42,2	39,3
IP 1 OG2	52,2	48,2	42,2	39,8
IP 2 EG	52,0	45,7	42,0	36,8
IP 2 OG1	52,0	47,2	42,0	38,4
IP 2 OG2	52,0	48,0	42,0	39,1
IP 3 EG	48,3	36,1	38,3	28,8
IP 3 OG1	48,3	37,2	38,3	30,6
IP 3 OG2	48,3	37,0	38,3	30,6

Die prognostizierten Beurteilungspegel liegen teils deutlich unter den laut Bebauungsplan zulässigen Immissionsrichtwertanteilen.

Daher können schädliche Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten ausgeschlossen werden.

*Spitzenpegelkriterium*

	Lw,Sp	IRW Tag	RW,Sp tag	Lr tag	IRW Nacht	RW,Sp nacht	Lr nacht
IP 1 EG	110	60	90	68,0	45	65	53,1
IP 1 OG1	110	60	90	69,5	45	65	53,3
IP 1 OG2	110	60	90	70,6	45	65	53,6
IP 2 EG	110	60	90	55,2	45	65	42,9
IP 2 OG1	110	60	90	61,6	45	65	45,6
IP 2 OG2	110	60	90	64,8	45	65	48,0
IP 3 EG	110	60	90	52,2	45	65	44,9
IP 3 OG1	110	60	90	52,5	45	65	47,4
IP 3 OG2	110	60	90	52,7	45	65	47,6

Eine Überschreitung des Spitzenpegelkriteriums und somit schädliche Umwelteinwirkungen in Form kurzzeitiger unzulässiger Geräuschspitzen können ausgeschlossen werden.

*Sonderbetrieb - Seltenes Ereignis*

	<i>Nacht (22h-6h)</i>	
	<i>IRW</i>	<i>L r, A</i>
	<i>/dB</i>	<i>/dB</i>
IP 1 EG	55	44,1
IP 1 OG1	55	45,1
IP 1 OG2	55	45,8
IP 2 EG	55	43,5
IP 2 OG1	55	44,9
IP 2 OG2	55	45,7
IP 3 EG	55	33,8
IP 3 OG1	55	34,9
IP 3 OG2	55	34,7

Der Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse nach Nr. 6.3 TA Lärm für die Nachtzeit von 55 dB(A) wird an allen maßgeblichen Immissionsorten deutlich unterschritten. Aufgrund der Betriebscharakteristik erscheint hier die Anwendung des Ausnahmefalls als zulässig. Eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes durch die Heiche Bayern GmbH & Co. KG sowie durch weitere Gewerbe- oder Industriebetriebe kann ausgeschlossen werden. Auf Grund der Fertigung nach dem just-in-time-Prinzip können aufgrund unvorhersehbarer Schwierigkeiten Fahrten während der Nachtzeit notwendig werden. Durchgeführt werden dürfen diese aber erst dann, wenn alle organisatorischen Mittel ausgeschöpft wurden.

*Prüfung nach Nr. 7.4 TA Lärm*

Gemäß Nr. 7.4 Abs. 2 TA Lärm sollen Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück in Misch- und Wohngebieten durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, wenn

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist **und**
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Im vorliegenden Fall ist in diesem Zusammenhang auf das Verkehrsaufkommen auf der DGF 26 abzustellen.

Laut dem Bayerischen Straßeninformationssystem Baysis ergeben sich aufgrund der Verkehrszählung 2010 folgende Frequentierungszahlen:

DGF 26	Tagzeitraum				Nachtzeitraum			
	MT	PT	nPKW	nGV	MN	PN	nPKW	nGV
VZ 2010	212	11	189	23	33	18	27	6
Fa. Heiche	-	-	10	2	-	-	4	1

MT: Stündliche Verkehrsstärke; Tagzeitraum 16 h

PT: Prozentualer Anteil des Schwerlastverkehrs

nPKW: Anzahl Pkw pro Stunde

nGV: Anzahl Güterverkehr

MN: Stündliche Verkehrsstärke; Nachtzeitraum 8 h

PN: Prozentualer Anteil des Schwerlastverkehrs

Bei einer durch das Verkehrsaufkommen verursachten rechnerischen Erhöhung des Beurteilungspegels von 3 dB(A) müsste sich der Verkehr auf der DGF 26 verdoppeln. Die Auswirkungen des Fahrverkehrs durch die Heiche Bayern GmbH & Co. KG sind allerdings in einem Bereich weit unter den Verkehrszahlen aus dem Jahre 2010, so dass auch bei höheren Belastungswerten als den derzeit angenommenen eine Erhöhung des Beurteilungspegels von 3 dB(A) ausgeschlossen werden kann.

Da für die Anwendung der Nr. 7.4 Abs. 2 der TA Lärm jedoch alle drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen, ist Nr. 7.4 Abs. 2 der TA Lärm hier nicht einschlägig.

#### 4. Abfälle/Reststoffe

Gemäß Antragsunterlagen wird eine Abfallmenge an Schlämmen und Filterkuchen von 50 Tonnen pro Jahr erwartet. Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Abfällen sollen die folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

- Lagerung der Badansatzstoffe und Lacke in Großcontainern
- Kreislaufführung von Waschmedien
- Kontinuierlicher Lackschlammaustrag zur Standzeitverlängerung des Auswaschwassers
- UF-Spülen
- Abtropfregulierung

Beim Anlagenbetrieb fallen folgende Abfallarten an:

Nr.	Abfallbezeichnung gemäß AVV	Abfallschlüssel (AVV)	Entstehungsort
1	Saure Beizlösungen	11 01 05*	Vorbehandlung
2	Säuren a.n.g.	11 01 06*	Vorbehandlung
3	Alkalische Beizlösungen	11 01 07*	Vorbehandlung
4	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 09*	Vorbehandlung
5	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	11 01 10	Vorbehandlung
6	Wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 11*	Vorbehandlung
7	Wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11	11 01 12	Vorbehandlung

	fallen		
8	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 13*	Vorbehandlung
9	Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02	Vorbehandlung und KTL
10	Gemischte Verpackungen	15 01 06	Vorbehandlung und KTL
11	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*	Vorbehandlung und KTL

\* gefährliche Abfälle

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen an die Vermeidung von Abfällen sowie die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung der anfallenden Abfälle wurden die unter III. Nr. 1.4 enthaltenen Bestimmungen festgesetzt.

## 5. Sonstige Gefahren/Anlagensicherheit

Die in den Behandlungsbädern verwendeten Stoffe und ihre vorhandenen Mengen sind im Anlagenkataster, die maximalen Lagermengen der verwendeten Chemikalien sind im Gefahrstoffkataster des Genehmigungsantrages aufgeführt. Die gemäß Antragsunterlagen verwendeten bzw. gelagerten Stoffe erreichen nicht die Mengenschwellen der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Die Anlage unterliegt somit nicht den Anforderungen dieser Verordnung.

## 6. Energieeffizienz

Die Abgaswärme aus der Thermischen Nachverbrennung wird über einen Heißwasser-Abhitze-kessel in der Reingasleitung mit integrierter Bypassleitung genutzt. Ein Teil des Wärmeinhalts der thermisch gereinigten Abluft wird durch einen Wärmeübertrager zur Erwärmung der Umluft verwendet. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Prozesse entsprechen den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG an eine sparsame und effiziente Verwendung der Energie in Anlagen, die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind.

## Wasserwirtschaft

Das von der Heiche Bayern GmbH & Co. KG beantragte Vorhaben besteht aus mehreren Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. v. § 62 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG):

### Lackieranlage - KTL-Anlage

Lackieranlagen sind Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften verbraucht werden.

Es sind gemäß § 62 Abs. 2 WHG Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft.

Lackieranlagen bedürfen keiner formellen wasserrechtlichen Behandlung, da sich die wassergefährdenden Stoffe im Arbeitsgang befinden.

### Chemikalienlager

Die Größe des Chemikalienlagers beträgt ca. 40 m<sup>2</sup>. Das Lager wird mit einer PE-Wanne ausgekleidet. Die Montage erfolgt durch einen WHG-Fachbetrieb.

Die Gesamtlagermenge beträgt 60 m<sup>3</sup>.

Die Chemikalien werden in Kanistern, Fässern, Säcken und IBC's gelagert.

Die maßgebende Wassergefährdungsklasse ist mit WGK 3 angegeben.

Anforderungen: F2 + R2 + I1 + I2

Das erforderliche Rückhaltevolumen beträgt 10 % des Gesamtvolumens (vgl. Festsetzung unter III. Nr. 2.5 dieses Bescheides).

### Umschlaganlage

Das Umschlagen der Chemikalien erfolgt auf geschlossener und asphaltierter Fläche. Abläufe sind nicht vorhanden.

Anforderungen: F1 + R0 + I2

### Abfalllagerung

Die Lagerung der Abfälle soll in einem überdachten Bereich neben dem Chemikalienlager stattfinden. Die Lagerung erfolgt in verschließbaren Containern.

### Löschwasserrückhaltung

Gemäß Brandschutznachweis ist für das Bauvorhaben die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhaltanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRl) anzuwenden. Die Löschwasserrückhaltung wird durch Ausbildung einer Auffangwanne aus PE im kompletten Anlagenbereich realisiert. Das Auffangvolumen beträgt 73 m<sup>3</sup>.

Gemäß den Ausführungen in den Antragsunterlagen ist die Löschwasserrückhaltung gewährleistet. Eine Überprüfung erfolgt im Rahmen der unter III. Nr. 4. dieses Bescheides geforderten Bescheinigung des Brandschutznachweises durch einen Sachverständigen für Brandschutz.

Für diese Anlagen gelten die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) mit den dazugehörigen Anhängen und den hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen.

Diese Anlagen müssen nach § 62 Abs. 1 WHG so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die Überprüfung des Vorhabens aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat ergeben, dass bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der unter III. Nr. 2 dieses Bescheides enthaltenen Festsetzungen eine Boden- und Grundwasserverunreinigung und damit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

In Anbetracht dieses Ergebnisses wurden gemäß dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entgegen der Regelung unter § 21 Abs. 2a Nr. 3 Buchst. c) der 9. BImSchV Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, nicht gestellt.



Ebenfalls konnte deshalb -trotz der Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe- auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes (§ 10 Abs. 1a BImSchG) verzichtet werden.

## **Baurecht**

Auf dem Betriebsgelände befinden sich derzeit der „Fruchthof Landau“ (überwiegend Großhandel mit Obst und Gemüse) sowie zugehörige Lager- und Parkflächen, Garagen, die zugehörige Betriebsleiterwohnung und weitere betriebliche Gebäude.

Der Einbau der KTL-Anlage in den nördlichen Hallenkomplex ist nach Art. 55 BayBO baugenehmigungspflichtig (Nutzungsänderung).

Auf Grund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 13 BImSchG) war im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch über die Erteilung der Baugenehmigung zu entscheiden.

Die Baugenehmigung war zu erteilen, weil dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO); insbesondere ist das Vorhaben gem. § 30 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

## **C) Befristung der Geltungsdauer**

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG können die Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG **auf Antrag aus wichtigem Grund** verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss **vor** Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

## **D) Einwendungen**

Die Einwendungen von  
Frau Regina und Herrn Franz Marchl, beide Oberes Moos 5, 94431 Pilsting,  
Frau Siegfried Windmann Aspelmeier und Frau Silvia Trabert, beide Oberes Moos 4, 94431 Pilsting, und  
Frau Maria und Herrn Alois Forster, beide Oberes Moos 6, 94431 Pilsting,  
mit gemeinsamem Schreiben vom 19.08.2016, eingegangen beim Landratsamt Dingolfing-Landau am 22.08.2016, gegen das Vorhaben der Heiche Bayern GmbH & Co. KG wurden form- und fristgerecht erhoben und waren damit zulässig.

Die Einwendungen betrafen folgende Sachbereiche:

1. Lärmbelästigung
2. Luftbelastung
3. Brandschutz
4. Abwasserbehandlung
5. Grundwassergefährdung

## 6. Lärmbelästigungen durch die Steigerung des Verkehrsaufkommens.

### Zu Punkt 1. wurde im Einwendungsschreiben Folgendes ausgeführt:

*„Es ist nicht plausibel, dass sich die durch Anlieferung und Ablieferung anstehende Lärmbelästigung, insbesondere bei den erwarteten Spitzenwerten, rein auf die Ladegebiete im Norden beschränken lässt. Zudem beruhen die Berechnungen auf einer Fahrtrasse, die zum einen nicht durchführbar ist und zum anderen vom Betrieblichen her nicht realistisch ist (keine Berücksichtigung von Begegnungsverkehr und Rangieren im Zufahrtsbereich). Das Lärmgutachten von Frau Sepp gibt für Rückfahrwarner beispielsweise 103 Dezibel und für Türeenschlagen 110 Dezibel an.“*

Wie den Ausführungen zum Lärmschutz auf den S. 24 - 30 dieses Bescheides zu entnehmen ist, ergab die Überprüfung des von der Heiche Bayern GmbH & Co. KG vorgelegten Lärmgutachtens seitens des Technischen Umweltschutzes die Plausibilität und die fachliche Korrektheit des Sachverständigengutachtens.

Die von den Einwendungsführern hinsichtlich des Gutachtens vorgebrachten Kritikpunkte werden seitens des Technischen Umweltschutzes aus folgenden Gründen nicht geteilt:

Die Systematik der Lärmbewertung nach der TA Lärm erlaubt die Bildung eines Beurteilungspegels mittels einer Zeitbewertung (Tagzeitraum 16 h; Nacht (lauteste Nachtstunde) 1 h), so dass alle schallemittierenden Ereignisse während der Beurteilungszeiträume (16 h oder 1 Std.) zusammengefasst und zeitbewertet werden.

Daher werden Einzelsituationen, wie Lkw-Begegnungsverkehr, nicht separat und hinsichtlich ihrer Emissionen nicht einzeln betrachtet. Auch wenn Einzelereignisse -z. B. beim Wohnhaus- zu einem Schalldruckpegel von z. B. 70 dB(A) führen, heißt dies nicht, dass der Beurteilungspegel nach der TA Lärm einen Wert über dem Immissionsrichtwert für Wohnhäuser im Außenbereich von 60 dB(A) ergibt.

Im vorliegenden Gutachten wurden die Fahrwege für den An- und Abtransport mittels LKW mit einem linienbezogenen Schalleistungspegel für eine Bewegung pro Stunde von 63 dB(A)/m angesetzt. Hierbei handelt es sich um einen Wert aus der Fachliteratur, der als Erkenntnisquelle auch vor Gericht Akzeptanz findet und in Schallgutachten nahezu immer angewandt wird. Da bei einer Verlegung der Fahrtrassen des angesprochenen Teilstückes weiter nach Süden eine Überschreitung des reduzierten Immissionsrichtwertes durch die zu erwartende Erhöhung des Beurteilungspegels aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden kann, konnte auf eine Überarbeitung des Gutachtens verzichtet werden.

Auch die Spitzenpegel sind der Fachliteratur entnommen und als gerichtlich anerkannt zu werten. Nachdem die Beladungsvorgänge ausschließlich im Norden erfolgen, sind die Spitzenpegel auch ausschließlich im Norden zu erwarten.

Für die Bewertung von kurzzeitigen Pegelspitzen gelten die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm von tagsüber 90 dB(A) und nachts 65 dB(A).

Da sich somit hinsichtlich der Bewertung des Lärmgutachtens keine Änderungen ergeben, bleiben die Ergebnisse der fachtechnischen Lärmbewertung bestehen. Danach können schädliche Umwelteinwirkungen sowohl in Form von unzulässigen Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten während des Regelbetriebes als auch in Form von kurzzeitigen unzulässigen Geräuschkspitzen ausgeschlossen werden.

Die Einwendungen waren somit hinsichtlich des Punktes „Lärmbelästigung“ als unbegründet zurückzuweisen.

Zu Punkt 2. wurde im Einwendungsschreiben Folgendes ausgeführt:

*„Die Luftbelastung und die in diesem Zusammenhang ermittelte Schornsteinhöhe basieren auf Bauungsangaben im Umfeld, die nicht der aktuellen Entwicklung entsprechen. So hat die Gemeinde Pilsting kürzlich in Ganacker ein Mischgebiet ausgewiesen, das im relevanten Umfeld angesiedelt ist und nicht berücksichtigt wurde. Eine Geruchsbelästigung ist durch den hohen Energieverbrauch (durch Lacke, Lüftung sowie durch die Abgase der LKW's und PKW's) sehr wahrscheinlich. Eine sehr dichte Bepflanzung (2-reihig oder mehr) zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und den Wohnhäusern würde dies unter Umständen minimieren helfen.“*

Durch die Ableithöhe ist sicherzustellen, dass die Schadstoffströme der freien Luftströmung in ausreichender Höhe zugeführt werden. Die Ermittlung der Schornsteinhöhe erfolgt nach den Vorgaben der Nr. 5.5 TA Luft. Hierbei handelt es sich um eine Vorgabe hinsichtlich des Vorsorgeprinzips, das ausschließlich bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen anzuwenden ist. Die Vorgaben der Nr. 5 TA Luft besitzen keinen drittschützenden Charakter. Unabhängig hiervon ist festzustellen, dass bei der Ermittlung der Ableithöhe eine Berücksichtigung von Siedlungsstrukturen oder Wohnhäusern nicht erfolgt. Daher haben die im Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 32 Markt Pilsting aufgeführten Bebauungen keinen Einfluss auf die Bemessung des Schornsteins der Heiche Bayern GmbH und Co. KG am Standort Oberes Moos in Pilsting.

Die Prüfung durch den Technischen Umweltschutz hat ergeben, dass durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Seitens des Landratsamtes Dingolfing-Landau kann deshalb von der Heiche Bayern GmbH & Co. KG die von den Einwendungsführern gewünschte sehr dichte Bepflanzung zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und den Wohnhäusern nicht gefordert werden.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde jedoch bekannt, dass sich die Heiche Bayern GmbH & Co. KG freiwillig zur Durchführung der Bepflanzungsmaßnahmen bereit erklärt hat.

Die Einwendungen waren somit auch hinsichtlich des Punktes „Luftbelastung“ als unbegründet zurückzuweisen.

Zu Punkt 3. wurde im Einwendungsschreiben Folgendes ausgeführt:

*„Im Brandschutzgutachten finden sich bezüglich des Chemielagers stark unterschiedliche Flächenangaben. Zudem wird für das Chemielager ein hohes Brandrisiko im Gutachten bestätigt. Das Speichervolumen der Bodenschale im Chemielager ist aber nur für einen Bruchteil der dort gelagerten Chemikalien ausreichend und berücksichtigt kein Löschwasser. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass die im Brandschutzgutachten zwingend geforderten 53 Kubikmeter Löschwasserrückhaltevolumen baulich und planlich nicht erkennbar ausgewiesen sind. Abschließend wird die Frage gestellt, ob die zuständigen freiwilligen Feuerwehren dieser Spezialaufgabe technisch und ausbildungstechnisch gewachsen sind.“*

Das Chemikalienlager befindet sich in einem Raum, der -wie in den Planunterlagen dargestellt- eine Größe von ca. 142 m<sup>2</sup> aufweist. Der Bereich dieses Raumes, in dem die Chemikalienlagerung stattfindet, ist jedoch nur ca. 40 m<sup>2</sup> groß. Diese 40 m<sup>2</sup> werden deshalb in den textlichen Ausführungen der Antragsunterlagen genannt.

Das Speichervolumen der Auffangwanne im Chemielager berechnet sich nicht nach der Größe des Lagerbereiches, sondern nach der Menge der gelagerten Chemikalien. Somit hatte der im Brandschutznachweis fälschlicherweise angegebene Wert hinsichtlich der Grundfläche des Chemielagers von 166 m<sup>3</sup> keine Auswirkungen auf die wasserwirtschaftliche Prüfung.

Der Rauminhalt des Rückhaltevolumens im Chemikalienlager muss 10 % des Gesamtlagerinhalts, mindestens aber den Rauminhalt des größten Behälters, umfassen.

Die Erfüllung dieser Anforderung wurde der Heiche Bayern GmbH & Co. KG unter III. Nr. 2.5 dieses Bescheides auferlegt und wird im Rahmen der Abnahmeprüfung durch den Sachverständigen nach VAWS (sh. III. Nr. 2.9 dieses Bescheides) überprüft werden.

Der Brandschutz wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens seitens des Landratsamtes Dingolfing-Landau nicht geprüft, da diese nach der Industriebau-RL zu erfolgende Prüfung nicht vom Bauamt des Landratsamtes Dingolfing-Landau vorgenommen werden kann.

Unter III. Nr. 4. dieses Bescheides wird stattdessen gefordert, dass der Brandschutznachweis von einem Sachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen ist. Seitens des Landratsamtes Dingolfing-Landau wird überwacht, dass diese Bescheinigungen des Sachverständigen vorgelegt werden. Die Überprüfung, ob das Löschwasserrückhaltevolumen ausreichend ist, bleibt der Prüfung durch den Sachverständigen für Brandschutz vorbehalten.

Ebenso umfasst diese Prüfung die Frage, ob die zuständigen freiwilligen Feuerwehren sowohl technisch als auch ausbildungstechnisch in der Lage sind, in einem evtl. Brandfall bei der Anlage der Heiche Bayern GmbH & Co. KG einzuschreiten.

Lt. der im Vorfeld zum Erörterungstermin eingeholten Aussage des Kreisbrandrates des Landkreises Dingolfing-Landau ist dies der Fall.

Die Einwendungen waren somit auch hinsichtlich des Punktes „Brandschutz“ als unbegründet zurückzuweisen.

Zu Punkt 4. wurde im Einwendungsschreiben Folgendes ausgeführt:

*„Das Gutachten von Süßmuth und Bauer macht keine konkreten Angaben zur Umsetzung des Aufbereitungskonzeptes und zudem ergaben Recherchen zu dieser Gutachterfirma, dass diese Kombination seit nahezu 25 Jahren nicht mehr existent ist und wohl auch das Gutachten entsprechend veraltet ist. Zudem ist aus den Angaben nicht klar ersichtlich, ob das bestehende Abwassernetz, in das eingeleitet werden soll, so leistungsfähig ist, um diesen zusätzlichen Anfall zu bewältigen. Problematisch ist hier vor allem der zwingende Pumpenbetrieb, denn ein Pumpenschaden/Ausfall gefährdet grundsätzlich die benachbarte Wohnbebauung.“*

Die Anlage wurde von der Fa. Heiche gebraucht erworben und die Unterlagen des Büros Süßmuth und Bauer hat sie von dem früheren Eigentümer der Anlage erhalten. Da diese Unterlagen im Wesentlichen nach wie vor Gültigkeit haben, wurden sie dem BImSchG-Antrag beigelegt. Weitergehende Unterlagen zur Abwasserbehandlung wurden zum Antrag auf Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (Indirekteinleitergenehmigung) eingereicht.

Lt. Antragsunterlagen ist beim Betrieb der KTL-Anlage mit einem Abwasseranfall von 10 m<sup>3</sup>/d zu rechnen. Lt. Prüfung seitens des Wasserwirtschaftsamtes Landshut sollte diese Menge bei einer relativ gleichmäßigen Abgabe zu keinen Problemen im Abwassernetz führen.

Die Abwasserreinigung erfolgt über Neutralisation mit anschließender Fällung/Flockung. Dieses Verfahren wird gewöhnlich bei Abwasser angewendet, das nur anorganisch belastet ist (nicht biologisch abbaubar). Es entspricht dem Stand der Technik.

Die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Pumpwerks liegt im Verantwortungsbereich des Marktes Pilsting.

Seitens des Landratsamtes Dingolfing-Landau können hierzu von der Heiche Bayern GmbH & Co. KG im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine Maßnahmen gefordert werden.

Die wasserrechtliche Genehmigung für die Indirekteinleitung (§ 58 WHG i. V. m. Anhang 40 der Abwasserverordnung) wurde mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 31.10.2016, Az.: 42-632/4/4/2, erteilt.

Die Einwendungen hinsichtlich des Punktes „Abwasserbehandlung“ waren als unbegründet zurückzuweisen.

Zu Punkt 5. wurde im Einwendungsschreiben Folgendes ausgeführt:

*„Der geotechnische Bericht bestätigt, dass die gesamte Anlage auf sehr durchlässigen Böden lokalisiert ist und daher jede Leckage eine unmittelbare Gefährdung eines großen Grundwasserkörpers zur Folge hat. Hierbei sind auch Gebiete von europäischer Bedeutung (FFH-Gebiete im Osten) im möglichen Wirkungsbereich.“*

Die Überprüfung des Vorhabens aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat ergeben, dass bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der unter III. Nr. 2. dieses Bescheides enthaltenen Festsetzungen eine Boden- und Grundwasserverunreinigung und damit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

Um sicherzustellen, dass die Anforderungen der VAWS erfüllt werden, wird unter III. Nr. 2.9 dieses Bescheides gefordert, dass das Chemikalienlager von der Heiche Bayern GmbH & Co. KG vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen nach VAWS auf Mängelfreiheit zu überprüfen zu lassen ist.

Die aus wasserwirtschaftlicher Sicht an die Errichtung und den Betrieb der Anlage(n) zu stellenden Anforderungen ergeben sich ausschließlich aus der Art (u. a. Gefährdungsstufe) und der Menge der beim Betrieb der Anlage(n) zum Einsatz kommenden Stoffe und damit unabhängig von der Beschaffenheit des Bodens unter dem Anlagenbereich. Die Ergebnisse des von der Heiche Bayern GmbH & Co. KG vorgelegten geotechnischen Berichts haben somit auf die Festsetzung der Anforderungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keinen Einfluss.

Die Einwendungen hinsichtlich des Punktes „Grundwassergefährdung“ waren als unbegründet zurückzuweisen.

Zu Punkt 6. wurde im Einwendungsschreiben Folgendes ausgeführt:

*„Da laut mündlicher Aussage ein erheblicher Anteil der produzierten Ware zur Weiterverarbeitung nach Pilsting zu Nemak transportiert wird, ist davon auszugehen, dass eine hohe Anzahl von Bewohnern der Ortschaften Ganacker und Pilsting von der erheblichen Verkehrssteigerung betroffen sein werden.“*

Nach Nr. 7.4 TA Lärm können von der Behörde nur dann organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung des Lärmpegels auf öffentlichen Straßen durch den dem Betrieb anrechenbaren Fahrverkehr in einem Abstand von 500 m zum Betriebsgelände gefordert werden, wenn die im Folgenden aufgeführten Anforderungen gemeinsam erfüllt werden:

- Erhöhung des Beurteilungspegels der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A).
- Es erfolgt keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr.
- Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden zum ersten Mal überschritten.

Eine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB(A) ist gleichzusetzen mit einer Verdoppelung des aktuellen Verkehrsaufkommens auf der DGF 26. Dies kann bereits ohne weitere Betrachtung ausgeschlossen werden (sh. hierzu die Ausführungen auf S. 29/30 dieses Bescheides). Somit können aus fachlicher Sicht organisatorische Maßnahmen nicht gefordert werden.

Seitens der Anlagenbetreiberin wurde im Rahmen des Erörterungstermins ausgeführt, dass nach derzeitigem Stand die Rohware aus Polen angeliefert und die lackierten Teile zum BMW-Werk in Dingolfing geliefert werden, so dass der gesamte An- und Abfahrtsverkehr über die Autobahn abgewickelt werde und die Ortschaften Ganacker und Pilsting mit keinem Mehraufkommen zu rechnen haben. Ob sich diesbezüglich in Zukunft etwas ändern werde, könne nicht ausgeschlossen werden, sei jedoch derzeit bei der Heiche Bayern GmbH & Co. KG kein Thema.

Aus fachlicher Sicht ist auszuschließen, dass sich das mit dem Betrieb der KTL-Anlage verbundene Verkehrsaufkommen entgegen der derzeitigen Annahmen in Zukunft in einem Maße ändern wird, dass der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöht wird. Somit können seitens des Landratsamtes Dingolfing-Landau von der Heiche Bayern GmbH & Co. KG keine Maßnahmen gefordert werden, auch wenn der Verkehr in den Ortschaften Ganacker und Pilsting tatsächlich mehr werden sollte.

Die Einwendungen zum Punkt „Lärmbelastigungen durch die Steigerung des Verkehrsaufkommens“ waren deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

## **E) Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Art. 6 KG i. V. m. Tarif.-Nrn. 8.II.0/1.1.1.2 (Verfahren nach § 10 BImSchG, ohne Durchführung einer UVP) und 8.II.0/1.3 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage (sh. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.3 i. V. m. Tarif-Nr. 1.V.0/2 KVz) bestimmt.

Die Investitionskosten des von der Heiche Bayern GmbH & Co. KG beantragten Vorhabens betragen lt. Antragsunterlagen 2 515 000,00 € (gem. Tarif-Nr. 1.V.0/2 auf volle 500 € aufgerundet). Für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio. € bis 25 Mo. € liegt die Gebühr bei 15 750,00 € zuzüglich 4 v. T. der 2,5 Mio. € übersteigenden Kosten, also zuzüglich 4 v. T. von 15 000,00 € = 60,00 € => 15 810,00 €.

Hinzu kommt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz ein Betrag in Höhe von 75 % des für die Baugenehmigung üblicherweise anfallenden Betrages:

Nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.26 KVz ist für die Genehmigung nach Art. 55 BayBO für die Nutzungsänderung baulicher Anlage eine Gebühr von 40,00 € bis 5 000,00 € zu erheben. Für die Umnutzung der bestehenden Lagerhalle wird in Anbetracht des entstandenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Heiche Bayern GmbH & Co. KG eine Gebühr von 2 500,00 € festgesetzt (Art. 6 Abs. 2 KG i. V. m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.26 KVz); davon 75 % => 1 875,00 €.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz ist die Gebühr um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2 500,00 € je Prüffeld, zu erhöhen. Für die Erstellung des Gutachtens zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz und zur Abfallwirtschaft durch das umwelttechnische Personal des Landratsamtes Dingolfing-Landau entstand ein Verwaltungsaufwand von 32 h x 78,00 €/h = 2 496,00 €.

Des Weiteren ist nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 die Gebühr um den Verwaltungsaufwand, der durch die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle als Sachverständige entstanden ist, zu erhöhen. Die Prüfung durch die fachkundige Stelle verursachte einen Verwaltungsaufwand von 4 h x 78,00 €/h = 312,00 €.

Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 (Entgelte für Postzustellungsaufträge) und 3 (Aufwendungen für die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen) KG.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Kammerl



